

## Gegenüberstellung alte und neue JuPa-Geschäftsordnung

### Anmerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der neuen Geschäftsordnung auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p><b>§1 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament der Stadt Biberach besteht aus 11 stimmberechtigten jugendlichen Vertretern, die an den Schulen gewählt werden. Finden sich bis zum Stichtag weniger als 15 Kandidaten in der Gesamtstadt, findet keine Wahl zum Jugendparlament statt.</p> <p>(2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n gleichberechtigte/n Stellvertreter/in (Präsidium). Sie vertreten das Jugendparlament gemeinsam in den städtischen Gremien (Gemeinderat und seine Ausschüsse) und sind direkte Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und für Dritte.</p> <p>(3) Das Jugendparlament ernennt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten und einen Protokollführer, sowie deren Stellvertreter. Weitere Beauftragungen können erfolgen (z. B. Kontaktperson zum Dachverband o. ä.)</p> <p>(4) Die Wahlen für die oben genannten Ämter sollen in der ersten Sitzung des neugewählten Jugendparlamentes stattfinden.</p>	<p><b>§ 1 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament der Stadt Biberach besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>(2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte das zweiköpfige Präsidium (Vorsitzender und Stellvertreter), welches das Jugendparlament nach außen vertritt. In den städtischen Gremien (Gemeinderat und seine Ausschüsse) wird das Jugendparlament vom Präsidium vertreten. <b>Im Verhinderungsfall kann das Vertretungsrecht an andere Mitglieder aus dem Jugendparlament delegiert werden.</b></p> <p>(3) Das Jugendparlament ernennt aus seiner Mitte <b>die Ansprechpartner für die Schulen, für die Gemeinderatsfraktionen und einen Schriftführer, sowie deren Stellvertreter.</b> Weitere Beauftragungen können erfolgen.</p> <p>(4) Die Wahlen für die oben genannten Ämter sollen in der ersten Sitzung des neugewählten Jugendparlamentes stattfinden.</p>	<p>Regelung der Kandidatenzahl siehe § 2 Abs. 3</p> <p>Es wurde die Verhinderungsververtretung des Präsidiums neu eingeführt.</p> <p>Die Funktion des Finanzreferenten wurde gestrichen, weil diese von der Geschäftsstelle wahrgenommen wird. Eingeführt wurden aber die Ansprechpartner für Schulen und Gemeinderat. Protokollführer wurde zum Schriftführer umbenannt.</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p><b>§ 2 Wahl</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in freien und geheimen Wahlen an den weiterführenden Biberacher Schulen gewählt. Es sind dies: Mali-Hauptschule, Dollinger Realschule, Pflugschule, Bischof-Sproll-Bildungszentrum, Pestalozzi-Gymnasium, Wieland-Gymnasium, Berufsschulzentrum (Karl-Arnold-Schule, Matthias-Erzberger-Schule, Gebhard-Müller-Schule), evtl. Schwarzbach-Schule. Für wahlberechtigte Jugendliche, die keine der in Satz 1 genannten Schulen besuchen, wird eine gesonderte Wahlmöglichkeit eingerichtet. (z. B. im Jugendtreff).</p>	<p><b>§ 2 Wahl</b></p> <p>(1) Die Wahlen zum Jugendparlament finden in den weiterführenden Schulen statt. Weiterführende Schulen sind: Mali-Hauptschule, Dollinger-Realschule, Pflugschule, Bischof-Sproll-Bildungszentrum, Pestalozzi-Gymnasium, Wieland-Gymnasium, Berufsschulzentrum (Karl-Arnold-Schule, Matthias-Erzberger-Schule, Gebhard-Müller-Schule) <b>und</b> Schwarzbach-Schule.</p> <p>(2) Wahlberechtigte Personen, die keine der in Absatz 1 aufgeführten Schulen besuchen, wählen im Jugendtreff (Viehmarktstr. 10/1).</p> <p>(3) Eine Wahl findet nur statt, wenn sich mindestens 15 Kandidaten zur Wahl stellen. <b>Sollte eine Wahl wegen Unterschreitung der Mindestkandidatenzahl nicht stattfinden, so wird ein Wahlausschuss aus allen Kandidaten für die Dauer von 12 Monaten zur Organisation einer Nachwahl gebildet.</b></p> <p>(4) Die Wahlen finden in der Regel jeweils in den drei Wochen nach den Sommerferien statt. Der konkrete Wahltag und Details der Wahl werden von den Schulen in Abstimmung mit dem Jugendparlament und der Stadtverwaltung festgelegt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in freien und geheimen Wahlen gewählt.</p>	<p>Es sind umfangreiche redaktionelle Änderungen erfolgt, die ohne wesentliche inhaltliche Änderungen zu Verschiebungen bei den Absätzen geführt haben.</p> <p>Abs. 3 Satz 2 soll regeln, was bei einer Unterschreitung der Mindestkandidatenzahl passiert. Diese Regelung wurde ausführlich zwischen JuPa, Geschäftsstelle und Jugend Aktiv diskutiert. Ziel der Regelung ist es zu verhindern, dass mangels Kandidaten das JuPa abgeschafft ist. Tatsächlich gab es in der alten GO keine exakte Regelung für den Fall, dass keine 15 Kandidaten zur Wahl stehen. Klar war nur, dass dann keine Wahl stattfindet.</p> <p>Ursprüngliche Formulierung des JuPa: <i>Sollte eine Wahl wegen Unterschreitung der Mindestkandidatenzahl nicht stattfinden, aber mindestens 5 Kandidaten zur Verfügung stehen, so wird ein Übergangsjugendparlament aus allen Kandidaten für die Dauer von 12 Monaten gebildet. Innerhalb dieser 12 Monate ist eine Nachwahl anzusetzen. Scheitert diese Nachwahl auch, so ist nach § 9 Abs. 2 zu verfahren.</i></p> <p>Die Wahlberechtigung wurde einfacher formu-</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>(2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, wenn sie zum Stichtag Schüler einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Biberacher Schule und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Klassenstufen 7 bis einschließlich 12 oder</li> <li>2. mindestens 13 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sind.</li> </ol> <p>Außerdem wahlberechtigt sind alle in Biberach gemeldeten Jugendlichen, die zum Stichtag mindestens 13 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Wählbar sind wahlberechtigte Jugendliche, die in Biberach wohnen.</p> <p>(4) Stichtag ist der Tag, an dem die Wahlergebnisse der Geschäftsstelle des Jugendparlaments gemeldet sein müssen. Er wird im Einvernehmen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schulen und dem Präsidium des Jugendparlaments durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments festgelegt.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden in der Regel jeweils in den drei Wochen nach den Sommerferien statt. Der konkrete Wahltag und Details der Wahl werden von der Schule in Abstimmung mit dem Jugendparlament und der Stadtverwaltung festgelegt.</p> <p>(6) Es gibt eine Wahlliste für alle Kandidaten. Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Einem Kandidaten kann höchstens eine Stimme gegeben werden. Die 11 Kandidaten mit</p>	<p>(6) Wahlberechtigt sind Personen ab der Klassenstufe 7 bis zu einem Höchstalter von 19 Jahren, wenn sie zum <b>Stichtag 31.08.</b> in Biberach wohnen oder in Biberach eine weiterführende Schule besuchen.</p> <p>(7) Wählbar sind wahlberechtigte Personen, die in Biberach wohnen.</p> <p>(8) Es gibt eine Wahlliste für alle Kandidaten. Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Ein Kandidat kann höchstens eine Stimme erhalten. Die 11 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.</p> <p>(9) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.</p>	<p>liert. Eine weitere inhaltliche Änderung stellt die konkrete Stichtagsregelung auf den 31.08., also vor der Wahl, dar. Damit entfällt der alte Absatz 4.</p> <p>Vgl. § 2 Abs. 6</p> <p>Vgl. Abs. 5 und 7 alt mit Abs. 9 neu; Vgl. Abs. 6 alt mit Abs. 8 neu</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>den meisten Stimmen sind gewählt.</p> <p>(7) Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit (z. B. wegen Wegzug aus Biberach) rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.</p> <p>(8) Mitglieder des Jugendparlamentes, die während ihrer Amtszeit die Altersgrenze von 19 Jahren überschreiten, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendparlament.</p>	<p>(10) Mitglieder des Jugendparlamentes, die während ihrer Amtszeit die Altersgrenze von 19 Jahren überschreiten, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendparlament.</p>	
<p><b>§3 Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Biberach gegenüber städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind analog § 17 (2) der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.</p> <p>(3) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist einer der Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle im voraus zu verständigen. Bei dreimaligem</p>	<p><b>§3 Rechte und Pflichten</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Biberach gegenüber städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind analog § 17 (2) der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle im voraus zu verständigen. Bei dreimaligem un-</p>	<p>Es ist ausreichend, den Verhinderungsfall der Geschäftsstelle zu melden, welche die Anwesenheitslisten führt.</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>unentschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament beschließen, dass das Mitglied sein Mandat verliert und ein Nachrücker zum Zuge kommt.</p> <p>(4) Die Räume für die Sitzungen werden dem Jugendparlament von der Stadt Biberach bzw. Jugend Aktiv bereitgestellt.</p> <p>(5) Das Jugendparlament hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten Anhörungs- und Antragsrecht. Diese Rechte werden vom Präsidium wahrgenommen. Vorschläge und Anträge werden über die Geschäftsstelle und den Oberbürgermeister dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen zugeleitet.</p> <p>(6) Das Präsidium des Jugendparlaments hat das Recht, im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen zu es betreffenden Themen oder eigenen Vorschlägen mit Jugendrelevanz zu sprechen. Wird eine Angelegenheit behandelt, die Jugendliche betrifft, kann das Präsidium des Jugendparlaments auf Antrag auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen teilnehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Jugendparlaments können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Ebenso können Stadträte an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen.</p> <p>(8) Nach Maßgabe geltenden Rechts erhält</p>	<p>entschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament beschließen, dass das Mitglied sein Mandat verliert und ein Nachrücker zum Zuge kommt.</p> <p>(4) Die Räume für die Sitzungen werden dem Jugendparlament von der Stadt Biberach bzw. Jugend Aktiv bereitgestellt.</p> <p>(5) Das Jugendparlament hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten Anhörungs- und Antragsrecht. Vorschläge und Anträge werden über die Geschäftsstelle und den Oberbürgermeister dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen zugeleitet. <b>Jugendangelegenheiten müssen vom Jugendparlament beraten werden.</b></p> <p>(6) Das Präsidium des Jugendparlaments oder seine Vertretung im Verhinderungsfall haben das Recht, im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen zu es betreffenden Themen oder eigenen Vorschlägen mit Jugendrelevanz zu sprechen. Wird eine Angelegenheit behandelt, die Jugendliche betrifft, können Vertreter des Jugendparlaments auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen teilnehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Jugendparlaments können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Ebenso können Stadträte an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen.</p> <p>(8) Nach Maßgabe geltenden Rechts erhält</p>	<p>Absatz 5 wurde soweit erweitert, dass Jugendangelegenheiten im JuPa beraten werden müssen, um sicher zu stellen, dass vor einer endgültigen Entscheidung in anderen Gremien, das JuPa die Gelegenheit hatte, die Angelegenheit zu beraten. Die ist bereits Praxis.</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>das Jugendparlament alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Es ist in der Entscheidung frei und gefordert, mit welchen Themen es sich beschäftigen und wo es seine Anhörungs- oder Antragsrechte ausüben möchte.</p> <p>(9) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat das Jugendparlament eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung; sie unterstützt die Jugendlichen dort, wo sie selbst an Grenzen stoßen.</p> <p>(10) Die Gemeindeordnung (GemO) sieht in § 33 vor, dass der Gemeinderat sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten zuziehen kann. Der Gemeinderat kann auch Mitglieder des Jugendparlaments als Sachverständige nach § 33 GemO hören.</p>	<p>das Jugendparlament alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Es ist in der Entscheidung frei und gefordert, mit welchen Themen es sich beschäftigen und wo es seine Anhörungs- oder Antragsrechte ausüben möchte.</p> <p>(9) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat das Jugendparlament eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung.</p> <p>(10) Die Gemeindeordnung (GemO) sieht in § 33 vor, dass der Gemeinderat sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten zuziehen kann. Der Gemeinderat kann auch Mitglieder des Jugendparlaments als Sachverständige nach § 33 GemO hören.</p>	
<p><b>§ 4 Sitzungen des Jugendparlaments</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament tagt bei Bedarf, mindestens 4 mal jährlich. Ort und Termin werden rechtzeitig vom Präsidium bestimmt und in der Presse bekannt gegeben. Eine zusätzliche Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beschließt.</p>	<p><b>§ 4 Sitzungen des Jugendparlaments</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament tagt bei Bedarf. Eine Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beschließt. Ort, Termin <b>und Tagesordnung</b> werden rechtzeitig vom <b>Präsidium in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle</b> bestimmt und in der Presse bekannt gegeben. <b>Die Sitzungseinladung mit der Tagesordnung soll eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Jugendparlaments verschickt werden.</b></p>	<p>Die Mindestsitzungszahl wurde gestrichen, da in der Regel mehr Sitzungen abgehalten werden, die nun anhand eines Sitzungskalenders (vgl. Abs. 2 neu) vorterminiert werden.</p> <p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Festlegung der Tagesordnungspunkte durchs JuPa allein nicht funktioniert, da die Mehrzahl der Themen von den zu behandelnden Sitzungsvorlagen der Verwaltung bestimmt werden. So wird die Erstellung und Bekanntmachung der Tagesordnung bereits in Zusammenarbeit mit der Geschäfts-</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. An den Sitzungen des Jugendparlaments kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt Biberach teilnehmen. Das Jugendparlament kann Mitarbeiter der Stadt, Vertreter des Gemeinderats, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.</p> <p>(3) Das Jugendparlament kann sich zu Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.</p> <p>(4) Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an die Mitglieder sowie die Geschäftsstelle zu verteilen.</p>	<p><b>(2) Die Geschäftsstelle erstellt unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders anderer städtischer Gremien einen jährlichen Sitzungskalender für das Jugendparlament.</b></p> <p>(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. An den Sitzungen des Jugendparlaments kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt Biberach teilnehmen. Das Jugendparlament kann Mitarbeiter der Stadt, Vertreter des Gemeinderats, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.</p> <p>(4) Das Jugendparlament kann sich zu Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.</p> <p>(5) Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Mitglieder des Jugendparlaments sowie an die Geschäftsstelle zu verteilen.</p>	<p>stelle praktiziert.</p>
<p><b>§ 5 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird vom Jugendparlament beschlossen.</p> <p>(2) Mit der Einrichtung eines Ausschusses</p>		<p>Die redaktionelle Überarbeitung führte aus Gründen des Sachzusammenhangs zum Tausch des § 5 mit § 6. Die Sitzung und deren Ablauf sollten direkt hintereinander geregelt sein.</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>wird ein Vorsitzender bestimmt, der diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt und sind grundsätzlich öffentlich. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der Vorsitzende des Ausschusses zuständig.</p> <p>(3) Jeder Ausschuss berichtet zu Beginn der Jugendparlamentssitzungen über den aktuellen Stand seiner Arbeit.</p>		
<p><b>§ 6 Ablauf der Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zugeleitet. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendparlaments sowie der Stadtverwaltung gestellt werden.</p> <p>(2) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendparlament sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendparlaments wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.</p> <p>(3) Stimmt über die Hälfte des Jugendparlaments zu, können auch nicht gewählte Jugendliche oder Erwachsene während der Sitzung sprechen. Dem Oberbürgermeister sowie einem von ihm Beauftragten der Stadtverwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p><b>§ 5 Ablauf der Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzung wird vom Präsidium geleitet. <b>Im Verhinderungsfall kann die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Jugendparlaments delegiert werden.</b> Anträge zur Tagesordnung <b>müssen zu Beginn der Sitzung gestellt werden.</b> Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendparlaments gestellt werden.</p> <p>(2) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendparlament sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendparlaments wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.</p> <p>(3) <b>Während der Sitzung kann der Sitzungsleiter auch nicht dem Gremium angehörige Jugendlichen oder Erwachsenen das Wort erteilen.</b> Dem Oberbürgermeister sowie einem von ihm Beauftragten der Stadtverwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>Die Sitzungsleitung (auch im Verhinderungsfall) wurde neu geregelt. Es sollte möglich sein, eine Sitzung abzuhalten, auch wenn das gesamte Präsidium abwesend ist.</p> <p>Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle erstellt, die Anträge der Verwaltung automatisch berücksichtigt.</p> <p>Das Verfahren der Worterteilung an Dritte (z. B. Gemeinderäte, Jugendliche, usw.) sollte auf Wunsch des JuPa vereinfacht und dieses Recht an den Sitzungsleiter delegiert werden.</p>



Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p>(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung verlangen eine 2/3-Mehrheit. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat bestätigt werden.</p> <p>(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Wahlen geheim durchgeführt.</p>	<p>(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn <b>mindestens 5 Mitglieder</b> anwesend sind. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat bestätigt werden.</p> <p>(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Wahlen geheim durchgeführt.</p>	<p>Beschlussfähigkeit war bisher bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitgliedern gegeben. Auf Wunsch des JuPa sollte die Anwesenheit von 5 Mitgliedern auch ausreichen.</p>
	<p><b>§ 6 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird vom Jugendparlament beschlossen.</p> <p>(2) Mit der Einrichtung eines Ausschusses wird ein Vorsitzender bestimmt, der diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt und sind grundsätzlich öffentlich. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der Vorsitzende des Ausschusses zuständig.</p> <p>(3) Jeder Ausschuss berichtet zu Beginn der Jugendparlamentssitzungen über den aktuellen Stand seiner Arbeit.</p>	<p>Vgl. § 5 alt</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p><b>§ 7 Finanzen</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament besitzt einen jährlichen Etat, der vom Gemeinderat beschlossen wird und über dessen Verwendung es selbst entscheidet. Die rein haushaltstechnische Abwicklung erfolgt über die Geschäftsstelle der Stadt. Das Budget steht für eigene Veranstaltungen und andere Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlamentes anfallen, zu dessen freier Verfügung. Daraus müssen auch innere Verrechnungen mit der Stadtverwaltung (z. B. Kopierkosten für Flyer etc) oder Kosten für Workshops und Seminare bestritten werden.</p> <p>(2) Die Finanzen werden vom nach § 1 (3) bestimmten Finanzreferenten verwaltet. Dieser darf nicht Vorsitzender und Stellvertreter sein. Er berichtet regelmäßig im Jugendparlament über die aktuelle Finanzlage. Er unterzeichnet neben dem Vorsitzenden im Namen des Jugendparlamentes und in Abstimmung mit diesem in finanziellen Angelegenheiten.</p>	<p><b>§ 7 Finanzen</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament besitzt einen <b>angemessenen jährlichen Etat zur freien Verfügung. Das Budget ist insbesondere zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und anderer Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlamentes anfallen, zu verwenden. Die Kosten der JuPa-Wahl sind nicht aus diesem Budget zu decken.</b></p> <p>(2) <b>Die Verwaltung und die haushaltstechnische Abwicklung des Budgets erfolgen durch die Geschäftsstelle des Jugendparlamentes. Diese berichtet regelmäßig im Jugendparlament über die aktuelle Finanzlage.</b></p>	<p>Durch die Abschaffung des Finanzreferenten ergab sich hier ebenfalls Änderungsbedarf. Um Überfrachtung zu vermeiden, wurde der Inhalt in zwei Absätzen untergebracht.</p> <p>Es sollte ein angemessener Etat zur Verfügung stehen (mögliche Erhöhungen inbegriffen). Dass dieser im Rahmen des HH-Beschlusses vom GR beschlossen wird, ist selbstverständlich. Für die JuPa-Wahl sollten gesonderte Mittel bereitgestellt werden. Dies ist Praxis in anderen Kommunen und auch die Landeszentrale für Politische Bildung vertritt diese Ansicht.</p> <p>Die Überwachung, Verwaltung und haushaltstechnische Abwicklung der Finanzen wurde bisher aus praktischen Gründen von der Geschäftsstelle erledigt. Der Finanzreferent war praktisch „arbeitslos“.</p>
<p><b>§ 8 Sprechzeiten</b></p> <p>Das Jugendparlament bietet regelmäßig außerhalb der regulären Sitzungen Sprechzeiten für jedermann an. Die Sprechzeiten werden im Jugendtreff, Viehmarktstr. 10/1 abgehalten. Während der Sprechzeiten sind mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend.</p>	<p><b>§ 8 Sprechzeiten</b></p> <p>Das Jugendparlament bietet regelmäßig außerhalb der regulären Sitzungen Sprechzeiten für jedermann an. <b>Ort und Termin sind rechtzeitig bekannt zu geben.</b> Während der Sprechzeiten sind mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend.</p>	<p>Da das JuPa über eigene Räume in der Ehinger Str. 19 verfügt, ist die Abhaltung der Sprechzeiten im Jugendtreff nicht zwingend notwendig. Zudem ist nun die Abhaltung der Sprechzeiten auch woanders (z. B. in den Schulen) möglich. Außerdem wurde eine Jugendsprechstunde als 1. TOP bei jeder Jupa-Sitzung eingeführt.</p>

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterungen
<p><b>§ 9 Auflösung, Neuwahlen, Abschaffung,...</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens zwei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des Jugendparlaments werden die Geschäfte vom alten Präsidium oder vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.</p> <p>(2) Die Abschaffung des Jugendparlaments muss von den Mitgliedern des Jugendparlaments einstimmig beschlossen werden. Kann der Einstimmigkeitsbeschluss durch alle Mitglieder des Jugendparlaments nicht herbeigeführt werden, so kann in einer zweiten Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Abschaffung beschlossen werden.</p> <p>(3) Die Stadtverwaltung kann weder die Auflösung noch die Abschaffung des Jugendparlaments verfügen. In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen sowie eine endgültige Ab-</p>	<p><b>§ 9 Auflösung, Neuwahlen, Abschaffung,...</b></p> <p>(1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens <b>drei Monate</b> nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des Jugendparlaments werden die Geschäfte vom alten Präsidium oder durch vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.</p> <p>(2) <b>Sofern eine Nachwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf Weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum Jugendparlament stattfindet, gilt dieses von Amts wegen als wieder eingesetzt.</b></p> <p>(3) Die Abschaffung des Jugendparlaments muss von den Mitgliedern des Jugendparlaments einstimmig beschlossen werden. Kann der Einstimmigkeitsbeschluss durch alle Mitglieder des Jugendparlaments nicht herbeigeführt werden, so kann in einer zweiten Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Abschaffung beschlossen werden.</p> <p>(4) Die Stadtverwaltung kann weder die Auflösung noch die Abschaffung des Jugendparlaments verfügen. In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von</p>	<p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Mindestvorlaufzeit von 3 Monaten für eine Wahl notwendig ist. Schließlich müssen u. U. auch neue Kandidaten geworben werden und die Wahl muss in den Schulen bekannt gemacht werden. Womöglich muss das JuPa selbst auf Werbetour dort.</p> <p>Bedingt durch die Regelung in § 2 Abs. 3 wurde der neue Abs. 2 eingeführt. Die anderen Absätze verschieben sich hierdurch.</p> <p>Diese Regelung wurde ausführlich zwischen JuPa, Geschäftsstelle und Jugend Aktiv diskutiert. Ziel der Regelung ist es zu verhindern, dass mangels Kandidaten das JuPa abgeschafft ist. Tatsächlich gab es in der alten GO keine exakte Regelung für den Fall, dass keine 15 Kandidaten zur Wahl stehen. Klar war nur, dass dann keine Wahl stattfindet.</p> <p>Ursprüngliche Formulierung des JuPa:  <i>Sofern ein Übergangsjugendparlament nicht eingesetzt wird oder eine Nachwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf Weiteres ausgesetzt.</i></p>

<b>Alte Formulierung</b>	<b>Neue Formulierung</b>	<b>Erläuterungen</b>
schaffung des Jugendparlaments nach Anhörung des Präsidiums vom Gemeinderat beschlossen werden.	Neuwahlen sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlaments nach Anhörung des Präsidiums vom Gemeinderat beschlossen werden.	
<b>§ 10 Inkrafttreten</b>  Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.	<b>§ 10 Inkrafttreten</b>  Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.	